

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Mechthild Dyckmans, Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 16/2108 –**

### **Missbrauchsanfälligkeit vereinsrechtlicher Vorschriften**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) kennt nichtwirtschaftliche Vereine (§ 21 BGB) und wirtschaftliche Vereine (§ 22 BGB). Für die Unterscheidung zwischen nichtwirtschaftlichen und wirtschaftlichen Vereinen kommt es darauf an, ob der Verein auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist. Diese wenig klare Regelung führt in der Praxis immer wieder zu Abgrenzungsproblemen. Grundsätzlich gilt, dass der Verein, der Leistungen am Markt anbietet und wie ein Unternehmer am Wirtschafts- und Rechtsverkehr teilnimmt, nicht unter § 21 BGB fällt; er muss sich vielmehr der Rechtsformen des Handels- oder Genossenschaftsrechts bedienen oder bedarf einer ausdrücklichen Konzession. In der Praxis soll es zudem immer wieder zu Fällen von Rechtsformmissbrauch kommen, bei denen Gründer die Rechtsform des eingetragenen Vereins statt z. B. der eingetragenen Genossenschaft wählen, auch um mit Ausgaben verbundene Vorschriften (z. B. Bilanzierungspflicht, Mitgliedschaft in genossenschaftlichem Prüfungsverband) zu umgehen.

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die Rechtsformmissbrauchsanfälligkeit der bestehenden vereinsrechtlichen Vorschriften?

Die bestehenden vereinsrechtlichen Vorschriften ermöglichen wirtschaftlichen Vereinen nicht die Umgehung der für Handelsgesellschaften und Genossenschaften geltenden Bestimmungen durch Wahl der Rechtsform des eingetragenen Vereins.

Der Erwerb der Rechtsfähigkeit durch Eintragung ins Vereinsregister ist nach § 21 BGB nur für nichtwirtschaftliche Vereine vorgesehen. Wirtschaftliche Vereine dürfen die Registergerichte nicht ins Vereinsregister eintragen. Wurde ein wirtschaftlicher Verein ins Vereinsregister eingetragen, kann er von Amts wegen wieder gelöscht werden. Einem nichtwirtschaftlichen Verein, der nach seiner Eintragung ins Vereinsregister einen wirtschaftlichen Zweck verfolgt, kann die zuständige Verwaltungsbehörde die Rechtsfähigkeit entziehen.

Wirtschaftlichen Vereinen darf Rechtsfähigkeit nur nach § 22 BGB verliehen werden. Eine Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen wirtschaftlichen Verein ist aber nur zulässig, wenn er die Rechtsfähigkeit in der Rechtsform einer Handelsgesellschaft oder Genossenschaft nicht zumutbar erlangen kann.

2. Liegen der Bundesregierung hierzu rechtstatsächliche Erkenntnisse vor?

Die der Bundesregierung bekannten Entscheidungen der Registergerichte und der Konzessionierungsbehörden zeigen, dass die Gerichte diese vereinsrechtlichen Vorschriften in gleicher Weise auslegen.

3. Sieht die Bundesregierung insoweit gesetzgeberischen Handlungsbedarf, insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Gläubigerschutzes?

Nein.

4. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die Abgrenzungskriterien zwischen einem nichtwirtschaftlichen und einem wirtschaftlichen Verein hinreichend klar geregelt sind?

Das in den §§ 21 und 22 BGB verwendete Abgrenzungsmerkmal des „auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteten Zwecks“ wurde durch die Rechtsprechung und Rechtswissenschaft so ausgelegt, dass es für die Praxis der Registergerichte und Konzessionierungsbehörden hinreichend klar ist. Diese Auslegung des Abgrenzungsmerkmals orientiert sich in erster Linie an dem Zweck der Vorschrift des § 22 BGB, die vor allem auch gewährleisten soll, dass Körperschaften, die den Normativbestimmungen für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften unterstellt werden sollen, nicht nach den vereinsrechtlichen Bestimmungen Rechtsfähigkeit erlangen. Die Bundesregierung prüft derzeit, inwieweit in der Rechtsprechung und Rechtswissenschaft entwickelte Kriterien zur Vereinsklassenabgrenzung gesetzlich verankert werden können und sollten, um die Rechtsanwendung der Registergerichte und Verwaltungsbehörden zu erleichtern.

5. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass für die Rechtsform des wirtschaftlichen Vereins noch ein praktischer Bedarf besteht, wenn ja, in welchen Fällen, wenn nein, warum nicht?

Einen Bedarf sieht die Bundesregierung insbesondere für bestehende wirtschaftliche Vereine und für Forstgemeinschaften und Forstbetriebsgemeinschaften nach dem Bundeswaldgesetz sowie den Erzeugergemeinschaften nach dem Marktstrukturgesetz. Für diese Zusammenschlüsse nach dem Marktstruktur- und Bundeswaldgesetz hat der Gesetzgeber ausdrücklich bestimmt, dass sie sich in der Rechtsform des rechtsfähigen wirtschaftlichen Vereins organisieren können.

6. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, den Gläubigerschutz bei wirtschaftlichen Vereinen zu stärken?

Die Bundesregierung prüft derzeit, ob der Anwendungsbereich der Vorschriften über die Rechtsform des wirtschaftlichen Vereins beschränkt werden sollte.

7. Wie viele Neuzulassungen wirtschaftlicher Vereine hat es in den letzten zehn Jahren gegeben?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, wie vielen wirtschaftlichen Vereinen in den letzten zehn Jahren Rechtsfähigkeit verliehen wurde. Eine im Jahr 2003 durchgeführte Länderumfrage ergab, dass die Länder ganz überwiegend wirtschaftlichen Vereinen nach dem Marktstruktur- oder Bundeswaldgesetz Rechtsfähigkeit nach § 22 BGB verleihen. Andere Vereine wurden nur in ganz geringem Umfang konzessioniert. In einigen Ländern gab es schon seit längerem keine Konzessionierungen solcher Vereine mehr.

8. Welche Möglichkeiten bestehen nach geltendem Recht, um die für juristische Personen des Handelsrechts bestehenden Normativbestimmungen vor einer Umgehung durch die Wahl der Rechtsform des eingetragenen Vereins zu schützen?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

9. Wie beurteilt die Bundesregierung deren Wirksamkeit?
10. Welche weiteren Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, einen Rechtsformmissbrauch und eine Flucht in das Vereinsrecht zu verhindern?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die geltenden vereinsrechtlichen Vorschriften bei richtiger Anwendung eine Umgehung der für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften bestehenden Normativbedingungen durch die Rechtsform des eingetragenen Vereins nicht ermöglichen.

Gleichwohl prüft sie, inwieweit die zentralen vereinsrechtlichen Regelungen zur Abgrenzung von nichtrechtsfähigem und rechtsfähigem Verein gesetzlich konkretisiert werden sollten. Insoweit wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen. Außerdem wird überlegt, ob die Verfahren zur Amtslöschung und zur Entziehung der Rechtsfähigkeit bei eingetragenen Vereinen, die als wirtschaftliche Vereine zu qualifizieren sind, besser aufeinander abgestimmt werden können und dafür die einheitliche Zuständigkeit der Registergerichte begründet werden kann.

